

# **Satzung des Fichtelgebirgsvereins e. V.**

gegründet 1888

## **§ 1 Nachname, Sitz und Abzeichen des Vereins**

Der Verein führt den Namen Fichtelgebirgsverein e. V., im Folgenden auch Hauptverein genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Wunsiedel.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen.

Das Vereinsabzeichen ist der Siebenstern.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist es,

- die Liebe zur Heimat und das Verständnis für die Eigentümlichkeiten des Fichtelgebirges und seines Umlandes zu wecken
- Heimatkunde und Brauchtum zu pflegen
- das Wandern zu fördern
- die Natur vor störenden Eingriffen zu schützen, um sie dem Menschen zur Erholung und als naturnahen Lebensraum zu erhalten
- dem Umwelt- und Naturschutz, sowie der Landschaftspflege vorrangige Bedeutung einzuräumen
- die Familien- und Jugendarbeit zu fördern

2. Mittel hierzu sind insbesondere:

- Pflege des Wanderns, Markierung von Wanderwegen, Errichtung und Unterhaltung von Felsbesteigungsanlagen, Aussichtstürmen und Unterkunftshäusern.
- Naturschutzarbeit und Landschaftspflege-
- Förderung der bodenständigen Kultur, des Denkmalschutzes, der Museumsarbeit, der Heimat- und Brauchtumspflege sowie des Heimatschrifttums
- Familien- und Jugendarbeit
- Herausgabe der Vereinszeitschrift „Siebenstern“
- Präsentation im Internet

3. Der Verein steht auf dem Boden demokratischer Grundsätze und ist parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Regierung von Oberfranken zu, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Heimatpflege zu verwenden hat. Das Vereinsarchiv und die Bibliothek erhält das Fichtelgebirgsmuseum in Wunsiedel.

### **§ 4 Mitglieder, Fördermitglieder**

1. Der Hauptverein besteht aus den Ortsvereinen. Diese sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständig. Sie können rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Ortsvereine sein und sich Ortsverein oder Ortsgruppe nennen. Die Mitglieder der Ortsvereine sind mittelbare Mitglieder des Hauptvereins.
2. Dem Hauptverein können Einzelpersonen oder Institutionen als Fördermitglieder beitreten. Ein Stimmrecht in der Hauptversammlung besteht für Fördermitglieder nicht.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Neue Ortsvereine des Hauptvereins können nur mit Genehmigung und unter Mitwirkung des Hauptausschusses des Hauptvereins gegründet werden. Sie müssen bei ihrer Gründung in der Gründungsurkunde
  - a) den Beitritt zum Fichtelgebirgsverein erklären
  - b) die Satzung des Hauptvereins anerkennen
  - c) für sich selbst eine Satzung entsprechend der Mustersatzung für Ortsvereine beschließen
2. Die mittelbaren Mitglieder des Hauptvereins erwerben die Mitgliedschaft durch Beitritt zu einem Ortsverein.
3. Der Beitritt zum Hauptverein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Hauptvorstandschaft. Der Beitritt wird wirksam, sofern nicht binnen eines Monats eine schriftliche Ablehnung der Aufnahme durch die Hauptvorstandschaft erfolgt.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Die Ortsvereine haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung und der Versammlung der Vorsitzenden nach § 18.
2. Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Hauptverein unterstützt.
3. Die Mitglieder der Ortsvereine und die Fördermitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Hauptvereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu nutzen.

## **§ 7 Pflichten der Ortsvereine**

1. Die Ortsvereine sind verpflichtet,
  - a) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins durchzuführen
  - b) die Beiträge gemäß § 8 dieser Satzung an den Hauptverein zu entrichten
  - c) dem Hauptverein den Jahresberichtsbogen einzureichen und jeweilige Änderungen in der Vorstandschaft unverzüglich mitzuteilen
  - d) die ihnen zugewiesenen Arbeitsgebiete bei der Markierungsarbeit zu betreuen
  - e) die ihnen übertragenen Anlagen und Einrichtungen zu betreuen
  - f) die ihnen übertragenen Biotope und andere schutzwürdigen Flächen zu pflegen
  - g) die Bildung von Jugendgruppen zu fördern
2. Sowohl die Vorstandschaft der Ortsvereine und deren Mitglieder als auch die Fördermitglieder haben in jeder Hinsicht für die Erfüllung des Vereinszwecks zu wirken.

## **§ 8 Beiträge**

1. Der von der Hauptversammlung des Hauptvereins beschlossene Beitragssatz ist von den Ortsvereinen bis 31.12. jeden Jahres mit dem Hauptverein abzurechnen und an diesen abzuführen.
2. Im Laufe des 1. Kalendervierteljahres haben die Ortsvereine einen Vorschuss von 90 % des Vorjahresbeitrages zu entrichten.
3. Die Hauptversammlung kann für bestimmte Gruppen der Mitglieder der Ortsvereine, z. B. Ehegatten und Jugendliche, Beitragsvergünstigungen festlegen.
4. Die Hauptversammlung kann für die Ortsvereine Mindest- und Höchstbeiträge festlegen, die diese von ihren Mitgliedern einzuheben haben.
5. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder wird vom Hauptausschuss festgelegt.

## **§ 9 Ausscheiden**

1. Ortsvereine scheiden aus dem Verein aus
  - a) durch Auflösung des Ortsvereins
  - b) durch Ausschluss
2. Mitglieder scheiden aus dem Fichtelgebirgsverein aus, wenn ihre Mitgliedschaft im Ortsverein endet. Bei Auflösung oder Ausschluss eines Ortsvereins bleibt es dessen Mitgliedern unbenommen, die Mitgliedschaft bei einem anderen Ortsverein oder als Fördermitglied beim Hauptverein zu beantragen. Bei Fortführung der Mitgliedschaft in einem anderen Ortsverein oder als Fördermitglied beim Hauptverein bleiben erworbene Rechte sowie Mitgliedsjahre erhalten.
3. Der ausgeschlossene Ortsverein verliert das Recht, sich Ortsverein im Fichtelgebirgsverein zu nennen.
4. Der Ausschluss eines Ortsvereins kann erfolgen, wenn dieser beharrlich oder besonders gröblich gegen die Interessen oder den Zweck des Fichtelgebirgsvereins verstößt. Der Ausschluss kann nur auf Antrag des Hauptausschusses durch Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Vor der Entscheidung ist der auszuschließende Ortsverein zu hören.
5. Fördermitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie absichtlich in grober Weise gegen die Interessen oder den Zweck des Fichtelgebirgsvereins verstoßen.  
Der Ausschluss kann durch Beschluss der Hauptvorstandschaft erfolgen.  
Vor der Entscheidung ist das Fördermitglied zu hören.

## **§ 10 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen**

1. Die Hauptvorstandschaft des Fichtelgebirgsvereins kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Hauptausschusses die Ehrenmitgliedschaft an verdiente Personen verleihen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Langjährigen Mitgliedern und solchen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, wird im Hauptverein und in seinen Ortsvereinen eine Ehrung nach der von der Hauptversammlung beschlossenen Ehrenordnung zuteil.

## **§ 11 Organe**

1. Die Organe des Hauptvereins sind,
  - a) die Hauptversammlung
  - b) die Versammlung der Vorsitzenden
  - c) der Hauptausschuss
  - d) die Hauptvorstandschaft
2. Sämtliche gewählten Amtsträger des Fichtelgebirgsvereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 12 Hauptvorstandschaft**

1. Die Hauptvorstandschaft des Fichtelgebirgsvereins besteht aus:
  - a) dem Hauptvorsitzenden \*
  - b) den beiden Stellvertretern
  - c) dem Hauptkassier
  - d) dem Hauptjugendwart
  - e) dem Referent für Rechtsfragen

Gehört der Hauptvorstandschaft in den Positionen a – d ein Jurist an, so braucht das Amt des Referenten für Rechtsfragen nicht besetzt zu werden.

2. Die Hauptversammlung kann beschließen, dass die Hauptvorstandschaft erweitert wird um:
  - a) weitere Stellvertreter
  - b) einen geschäftsführenden Vorsitzenden
3. Bei Verhinderung des Hauptvorsitzenden vertritt diesen der dienstältere der beiden Stellvertreter, bei gleichem Dienstalter zählt das Lebensalter.
4. Für den Hauptkassier und den Hauptjugendwart können auf deren Vorschlag von der Hauptversammlung Stellvertreter gewählt werden, die im Vertretungsfalle Sitz und Stimme haben.
5. Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 des BGB sind der Hauptvorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
6. Die Mitglieder der Hauptvorstandschaft können gleichzeitig ein Amt in einem Ortsverein begleiten.

## **§ 13 Aufgaben der Hauptvorstandschaft**

1. Dem Hauptvorsitzenden obliegt die Gesamtleitung und repräsentative Vertretung des Vereins. Er beruft die Hauptversammlung und den Hauptausschuss ein und führt dort den Vorsitz.
2. Im Falle seiner Verhinderung werden seine Aufgaben von einem seiner Stellvertreter gemäß § 12.3 wahrgenommen.
3. Der Hauptkassier führt die Kassengeschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Gemeinsam mit dem Geschäftsführer entwirft er den Haushaltsplan und erstellt den Jahresabschluss.
4. Der Hauptjugendwart hat die Aufgabe, auf Bildung von Jugendgruppen in den Ortsvereinen hinzuwirken und die Jugendarbeit im Verein zu fördern. Er ist Sprecher und Vertreter der Vereinsjugend nach außen. Er wird von den Leitern der Jugendgruppen gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.
5. Die Hauptvorstandschaft hat in der Hauptversammlung Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

\*Für alle Amtsträger wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet; sämtliche Ämter stehen Männern und Frauen offen.

## **§ 14 Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern der Hauptvorstandschaft, den in Absatz 2 aufgeführten Fachreferenten und den Gebietsprechern der nach § 24 gebildeten Gebiete.
2. Für die Aufgaben des Fichtelgebirgsvereins sind folgende Referenten tätig:
  1. Referent für Wandern
  2. Referent für Wanderwege
  3. Referent für Naturschutz
  4. Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  5. Referent für Häuserfragen
  6. Referent für Bauangelegenheiten
  7. Referent für Heimat- und Brauchtumpflege
  8. Referent für Heimatgeschichte, Museen und volkskundliche Sammlungen
  9. Referent für Schrifttum
  10. Referent für die Zeitschrift „Siebenstern“
  11. Referent für Medien
  12. Referent für Familienarbeit

Für die Referenten sollen Stellvertreter berufen werden, die im Vertretungsfall im Hauptausschuss Stimmrecht haben. Die Berufung der Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag des Referenten durch den Hauptausschuss.
3. Der Hauptausschuss wird zur Beratung von Vereinsangelegenheiten, die außerhalb des Rahmens der laufenden Geschäftsführung liegen, insbesondere auch zur Vorbereitung der für die Hauptversammlung gestellten Anträge, einberufen und entscheidet in denjenigen Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung oder der Vorsitzendenversammlung vorbehalten sind.
4. Auf schriftlichen Antrag von sieben Mitgliedern muss er einberufen werden. Sind von Beratung oder Entscheidung vereinseigene Bauten in größerem Umfang betroffen, so ist auch der Vorsitzende des betreuenden Ortsvereins mit Sitz und Stimme zuzuziehen.

## **§ 15 Rechnungsprüfer, Schlichter**

1. Die Überwachung der Kassenführung obliegt zwei Rechnungsprüfern, die der Hauptversammlung Bericht zu erstatten haben. Diese beantragen bei der Hauptversammlung die erforderliche Entlastung der Hauptvorstandschaft.
2. Streitigkeiten innerhalb des Fichtelgebirgsvereins oder zwischen Orts- und Hauptverein werden unter Ausschluss des Rechtswegs durch ein vereinsinternes Schlichtungsverfahren gelöst, dem drei von der Hauptversammlung bestimmte Mitglieder angehören. Sie werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

## **§ 16 Hauptversammlung**

### 1. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Quartal jeden Jahres statt. Sie ist für die Behandlung besonders wichtiger und grundlegender Vereinsangelegenheiten zuständig. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

#### a) Wahl

- der Hauptvorstandschaft (ausgenommen des Referenten für Jugend; dessen Wahl siehe § 13.4)
- der Referenten des Hauptausschusses
- der Rechnungsprüfer
- der Schlichter

#### b) Entgegennahme der Jahres- und Prüfungsberichte

#### c) Entlastung der Hauptvorstandschaft

#### d) Erörterung und Genehmigung des Haushaltsplanes

#### e) Festsetzung der Beiträge für den Hauptverein

#### f) Satzungsänderungen

#### g) Beschlussfassung über Sitz der Hauptgeschäftsstelle

#### h) Abstimmung über fristgerecht eingereichte Anträge

#### i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### j) Vorstellung des Tagungsortes der nächsten Hauptversammlung und des Fichtelgebirgstages des Folgejahres

### 2. Außerordentliche Hauptversammlung

Bei Bedarf kann der Hauptvorsitzende eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Bei entsprechendem Beschluss des Hauptausschusses oder auf Antrag von mindestens 15 Ortsvereinen muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

## **§ 17 Fichtelgebirgstag**

Der Fichtelgebirgstag findet einmal im Jahr statt. Er gibt den würdigen Rahmen für Ehrung, Preisverleihung, Wahrung von Wandertraditionen und aktuellen Themen. Er dient der Außendarstellung des Fichtelgebirgsvereins und seiner Ortsvereine.

## **§ 18 Versammlung der Vorsitzenden der Ortsvereine**

1. Im vierten Quartal des Jahres findet die Versammlung der Vorsitzenden der Ortsvereine statt.
2. Bei Bedarf können weitere Versammlungen der Vorsitzenden der Ortsvereine einberufen werden

3. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Nachwahlen
    - der Hauptvorstandschaft
    - der Referenten des Hauptausschusses
    - der Rechnungsprüfer
    - der Schlichter
  - b) Erörterung aktueller Vereinsanliegen
  - c) Erörterung der Haushaltsplanung für das kommende Haushaltsjahr
  - d) Beschlussfassung über die Genehmigung von größeren Bauvorhaben, die den Rahmen des Haushalts eines Haushaltsjahres überschreiten.
  - e) Abstimmung über fristgerecht eingereichte Anträge
  - f) Festlegung der Gebiete im Sinne des § 24

### **§ 19 Unterausschüsse und Arbeitskreise**

Der Hauptausschuss kann Unterausschüsse und Arbeitskreise einsetzen, die die Arbeit im Hauptausschuss in geeigneter Weise unterstützen und im Rahmen delegierter Befugnisse entlasten sollen.

### **§ 20 Vereinsvermögen**

1. Der Verein darf Grundeigentum, Immobilien und sonstiges Vermögen nur für den satzungsmäßig festgelegten Vereinszweck erwerben und unterhalten.
2. Die dem Verein gehörenden Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen werden nach Möglichkeit aus Vereinsmitteln unterhalten. Sie sind dem Schutz und der Pflege aller Mitglieder anvertraut und der Obhut derjenigen Ortsvereine übertragen, die sich dazu bereit erklärt haben.
3. Die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel wird durch einen für jedes Geschäftsjahr zu erstellenden Haushaltsplan festgelegt.

### **§ 21 Auszahlungen, Eingehung von Verbindlichkeiten**

1. Soweit der Haushaltsplan Ausgaben für vertraglich festgelegte Verbindlichkeiten vorsieht oder durch Beschluss genehmigte Verbindlichkeiten vorliegen, ist der Hauptkassier zur Erfüllung derselben bis zur Höhe hierfür ausgeworfenen Mittel befugt.
2. Ist im Haushaltsplan für ein konkretes Vorhaben aufgrund vorhandener Berechnungsunterlagen eine Ausgabensumme in Ansatz gebracht, so kann der Hauptvorsitzende (geschäftsführende Vorsitzende) den Verein im Rahmen dieses Haushaltspostens durch Verträge verpflichten und den Hauptkassier anweisen, entsprechende Zahlungen zu leisten.



3. Im Innenverhältnis gilt:

Der Hauptvorsitzende (geschäftsführende Vorsitzende) ist zur Anweisung von Ausgaben und zum Eingehen von Verpflichtungen berechtigt, die im Haushaltsplan ausgewiesen sind.

Bei Zahlungen und Verpflichtungen, die nicht durch den Haushalt gedeckt sind, kann eine Anweisung nur erfolgen, wenn ein Notfall vorliegt und der Betrag von 10.000 Euro nicht überschritten wird.

Alle Haushaltsüberschreitungen über 10.000 € bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

4. Wird die Vergabe von Reparaturaufträgen, Baumaßnahmen oder Anschaffungen vom Hauptvorsitzenden (geschäftsführenden Vorsitzenden) einem Ortsverein übertragen, so hat dies unter Angabe des bereitstehenden Betrages zu geschehen.

## **§ 22 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 23 Hauptgeschäftsstelle**

Für die Organisation, die Verwaltung, die Bibliothek und für das Vereinsarchiv unterhält der Verein eine Hauptgeschäftsstelle. Über Einstellung und Kündigung hauptamtlicher Kräfte entscheidet der Hauptausschuss.

## **§ 24 Gebiete**

1. Der Wirkungsbereich des Fichtelgebirgsvereins wird zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben durch den Hauptausschuss in Gebiete eingeteilt. Die Vorsitzenden der Ortsvereine sowie der Gebietssprecher und sein Stellvertreter bilden die jeweilige Gebietsversammlung. Diese hat beratende Funktion.
2. Die Gebietsversammlung wählt den Gebietssprecher gemäß § 14 Absatz 1 und einen Stellvertreter. Zum Gebietssprecher und dessen Stellvertreter kann jedes Mitglied der dem jeweiligen Gebiet angehörenden Ortsvereine gewählt werden. Der Gebietssprecher ruft die Gebietsversammlung ein und leitet sie.

## **§ 25 Ortsvereine**

1. Die Ortsvereine sind die Hauptträger des Vereinslebens. Sie haben eine eigene Satzung, eigene Organe und eine eigene Vermögens- und Finanzverwaltung.
2. Die Ortsvereine werden in der Hauptversammlung und in der Versammlung der Ortsvorsitzenden durch ihren Vorsitzenden vertreten. Bei dessen Verhinderung entsendet der Ortsverein entweder seinen Stellvertreter oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied.
3. Die Ortsvereine erheben von ihren Mitgliedern neben den an den Hauptverein abzuführenden Beitrag einen Zuschlag, der beim Ortsverein verbleibt. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung des Ortsvereins. Zur Durchführung besonderer Aufgaben können dem Ortsverein auf Antrag Zuschüsse des Hauptvereins gewährt werden.

4. Die dem Ortsverein zufließenden Mittel verwendet dieser im Rahmen des Vereinszwecks in völliger Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Zweckgebundene Zuschüsse sind entsprechend zu verwenden und nachzuweisen.
5. Das Vermögen des Ortsvereins unterliegt dessen Verwaltung. Vom Ortsverein eingegangene Verträge oder Verbindlichkeiten berühren den Hauptverein nicht.
6. Kommt ein Ortsverein seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Hauptverein nicht nach oder verstößt er mit seinem Finanzgebaren gegen den Vereinszweck oder die Grundsätze einer ordentlichen Kassenführung, so kann dem Ortsverein durch Beschluss des Hauptausschusses die eigene Finanzverwaltung entzogen und dem Hauptkassier treuhänderisch übertragen werden. Insoweit hat der Hauptkassier ein Kontrollrecht.

### **§ 26 Jugendgruppen**

1. In jedem Ortsverein soll eine Jugendgruppe gebildet werden. Dieser können – der Jugendleiter und sein Stellvertreter ausgenommen – nur Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr angehören.
2. Aufgabe der Jugendarbeit ist es,
  1. die Jugendlichen für die satzungsgemäßen Ziele des Fichtelgebirgsvereins zu gewinnen
  2. sie bei ihren Aktivitäten zu unterstützen und zu fördern.

### **§ 27 Beschlussfähigkeit**

1. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Die Hauptversammlung und die Versammlung der Ortsvorsitzenden sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ortsvereine vertreten ist.
3. Wird bei der ersten Einberufung des Hauptausschusses, der Hauptversammlung oder der Versammlung der Vorsitzenden der Ortsvereine die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so sind diese Gremien nach der zweiten satzungsgemäß erfolgten Ladung, ohne Berücksichtigung der Teilnehmerzahl, beschlussfähig.

### **§ 28 Einladungen, Anträge**

1. Die Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses, zur Versammlung der Ortsvorsitzenden und zur Hauptversammlung muss schriftlich zwei Wochen vor dem anberaumten Termin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
2. Anträge zur Hauptversammlung und zur Versammlung der Vorsitzenden der Ortsvereine können nur eingebracht werden von den
  - Mitgliedern der Hauptvorstandschaft
  - Referenten des Hauptausschusses
  - Gebietssprechern
  - Vorsitzenden der Ortsvereine

3. Anträge der Ortsvorsitzenden müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung bei der Hauptgeschäftsstelle eingegangen sein. Verspätet eingegangene oder erst in der Versammlung gestellte Anträge werden nur beraten und entschieden, wenn die Hauptversammlung bzw. die Versammlung der Ortsvorsitzenden sie durch Beschluss zulässt.
4. Soweit ein Ortsverein seinen Verpflichtungen nach § 7 a und 7 b der Satzung noch nicht nachgekommen ist, ruht das Antragsrecht zur Hauptversammlung und zur Versammlung der Ortsvorsitzenden.

### **§ 29 Stimmrecht, Abstimmung**

1. In der Hauptvorstandschaft und im Hauptausschuss hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. In der Hauptversammlung sowie bei der Versammlung der Vorsitzenden der Ortsvereine hat jedes Mitglied der Hauptvorstandschaft, die Referenten des Hauptausschusses sowie die Ehrenmitglieder je eine Stimme.  
Die Ortsvereine haben je drei Stimmen und zusätzlich für je volle hundert Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgebend für die Stimmenzahl der Ortsvereine ist deren Mitgliederstand am vorausgegangenen Jahresabschluss.
3. Der Ortsverein kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Ortsvereine, die ihre Verpflichtungen nach § 7 a und 7 b der Satzung nicht erfüllt haben, sind nicht stimmberechtigt.
4. Alle Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht durch Beschluss der Versammlung geheime Abstimmung festgelegt wird.
5. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, für die Auflösung des Vereins eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Entscheidungen der Hauptvorstandschaft und des Hauptausschusses können in dringenden Fällen auch ohne Zusammenkunft seiner Mitglieder auf schriftlichem Weg durchgeführt werden.

### **§ 30 Wahlen**

1. Die Amtsträger im Verein werden alle vier Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist schriftlich und geheim, sofern nicht für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen ist. Dieser sollte bei offener Abstimmung nicht anwesend sein.
2. Die Wahl wird unter der Leitung eines Wahlleiters und zweier Beisitzer durchgeführt.
3. Die Wahl wird wirksam, sobald der Gewählte sie angenommen hat.
4. Scheidet ein Amtsträger während seiner 4-jährigen Amtszeit aus, so muss eine Nachwahl erfolgen, falls die Amtsperiode noch mehr als ein Jahr beträgt. Ist sie kürzer oder ist der Amtsträger nur für einige Zeit an der Amtsausübung gehindert, so werden seine Aufgaben von seinem gewählten Stellvertreter und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von einem durch die Hauptvorstandschaft ernannten Vertreter wahrgenommen.

### **§ 31 Niederschriften**

Von jeder Versammlung und Sitzung, insbesondere aber über Beschlüsse und Wahlen, ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Letzterer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

### **§ 32 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 21. Mai 2011 bei der Hauptversammlung in Schönwald beschlossen. Sie löst die am 9. Juni 2007 zuletzt geänderte Satzung ab und tritt mit dem Tag der Verabschiedung in Kraft.

Schönwald, den 21. Mai 2011